

EXEMPLAR ARP TG REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 23. Dez. 1980

Nr. 2805

Ortsgemeinde Gottshaus, Zonenplanänderung, Richtplan und Quartierplan
"Wilen-Schoosswiesen", Genehmigung

1. Die Ortsvorsteherschaft Gottshaus ersucht mit Schreiben vom 1. April 1980 um Genehmigung der Aenderungen des Zonenplanes, des Richtplans und des Quartierplans "Wilen-Schoosswiesen".

Generell sind folgende Hinweise erforderlich. Der Zonenplan wurde an zwei Stellen geändert:

- Ortsteil Wilen: Aenderung der Bauzone W2 im Areal "Schoosswiesen", teilweise definitive, teilweise Reservebauzone;
- Ortsteil Stocken: Umzonung eines Teils der Reservebauzone W2 in die definitive Bauzone.

Darüber hinaus wurde der bisherige Zonenplan, für den 1974 keine brauchbaren Plangrundlagen im Massstab 1 : 5000 zur Verfügung standen und der daher als Uebersicht im Massstab 1 : 10'000 und in drei Detailplänen 1 : 2000 erstellt worden war, nun neu im Massstab 1 : 5000 der Gemeinde mit den oben erwähnten Aenderungen erneut zum Beschluss vorgelegt. Der Richtplan wurde in gleicher Weise im Massstab 1 : 5000 neu gezeichnet; dabei wurden lediglich die von der Gemeinde beschlossenen Aenderungen des Zonenplans berücksichtigt.

- a) Die formellen Erfordernisse für die Aenderung des Zonenplans sind erfüllt. Die Aenderung wurde vom 16. Februar bis 16. März 1980 öffentlich aufgelegt; die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 7 vom 15. Februar 1980. Es gingen keine Einsprachen ein. Die Gemeindeversammlung hiess den abgeänderten und neu dargestellten Zonenplan am 31. März 1980 gut. Damit wurde gleichzeitig auch der gemäss dem

neuen Zonenplan abgeänderte Richtplan sanktioniert. Beschwerden gegen diesen Gemeindebeschluss liegen nicht vor.

- b) Gleichzeitig, also auch vom 16. Februar bis 16. März 1980, wurde für das anders eingezonte Gebiet "Schoosswiesen" ein Quartierplan öffentlich aufgelegt. Auch hier gingen keine Einsprachen ein; die Behörde beschloss ihn am 31. März 1980.

2. Die Einzonung des Areals "Schoosswiesen", das von der Gemeinde zum grossen Teil erworben wurde, ermöglicht es, rasch Bauland zu erschliessen und für Bauinteressenten zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde, deren Einwohnerzahl sich seit 1960 von über 800 auf fast 700 zurückbildete, ist daran interessiert, für Neuzuzüger und junge Gemeindeeinwohner Bauland zur Verfügung zu haben. Der Ortsteil Wilen liegt zentral, nahe bei der Schule und ist gut ausgestattet. Die neue Einzonung ist daher zweckmässig; sie kann genehmigt werden.

Die Umzonung aus der Reservebauzone in die definitive Bauzone im Ortsteil Stocken ist ebenfalls zweckmässig. Das Gebiet ist voll erschlossen; es kann damit im Sinne von § 17 BauG für die Ueberbauung freigegeben werden.

Die Darstellung des gesamten Zonenplans im einheitlichen Massstab 1 : 5000 ist an sich keine Planänderung im Sinne des § 38 ff. BauG. Der Plan wurde trotzdem mit den übrigen Ein- und Umzonungen aufgelegt und von der Gemeindeversammlung beschlossen, weil er auf neuen Planunterlagen basiert. Er ist zweckmässig und kann genehmigt werden.

Der Richtplan der Gemeinde war bisher ebenfalls im Massstab 1 : 10'000 dargestellt; neu ist er nun auch im Massstab 1 : 5000 gezeichnet. Daneben wurde er inhaltlich nur der Zonenplanänderung im Gebiet "Schoosswiesen" angepasst. Die Darstellung dieses umgezeichneten Richtplanes hält sich an die heute übliche Form. Obschon die Gutheissung durch die Gemeindeversammlung nicht erforderlich ist, wurde er am 31. März 1980 ebenfalls von den Stimmbürgern beschlossen. Er ist zweckmässig und kann genehmigt werden.

3. Der Quartierplan im Massstab 1 : 200 enthält im Sinne des § 50 BauG Strassenführung mit Baulinien, Kanalisation mit den notwendigen Kontrollschächten, Sickerleitung mit Schlammsammlern und Kontrollschächten sowie Werkleitungen für Elektrizität und Wasser. Für die Strassen sind Längs- und Quergefälle sowie horizontale und vertikale Radien angegeben. Eine sinnvolle Grenzbereinigung mit einer zweckmässigen Parzellierung ist eingezeichnet. Der Quartierplan entspricht den gesetzlichen Anforderungen; er kann genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Zonenplan im Massstab 1 : 5000 wird genehmigt; er ersetzt die bisherigen Pläne im Massstab 1 : 10'000 bzw. 1 : 2000. Gültig bleibt lediglich die Baulinie gegen den "Horberweiher" im Teilzonenplan "Wilten" (Massstab 1 : 2000).
2. Der dem neuen Zonenplan angepasste Richtplan im Massstab 1 : 5000 wird genehmigt; er ersetzt den alten Richtplan im Massstab 1 : 10'000.
3. Der Quartierplan "Schoosswiesen" im Ortsteil Wilten wird genehmigt; damit werden die Baulinien, die generelle Strassenführung und der Ausbaustandard sowie die Führung der Kanalisation und der übrigen Leitungen verbindlich.
4. Die Gemeinde wird ersucht, das Baureglement bei geeigneter Gelegenheit an das kantonale Baugesetz anzupassen.
5. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Gottshaus, Stocken, 9220 Bischofzell, unter Beilage von zwei Zonen- und zwei Richtplänen sowie eines Quartierplans, alle mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Zonen-, Richt- und Quartierplanes, alle mit Genehmigungsvermerk, sowie der übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

hmi